

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Bundewirtschaftskammer - BWK
Wien IV, Wiedner Hauptstr. 63

BWK 1045 Postfach

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	74 - GE 9 89
Datum:	30. OKT. 1989
Verteilt	31. OKT. 1989

L. Kayser

An das

Wien, am 25. 10. 89

Präsidium des Nationalrates

Unser Zeichen:
Präs 86-2/89/Ru/My

Parlament

Sachbearbeiter:
Dr. Johannes Ruddy
Tel.: (0222) 501 05 DW 4394

1017 W i e n

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Betriebshilfegesetz geändert wird
(4. Novelle zum Betriebshilfegesetz).

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Exemplare ihrer zum obgenannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

i. A. J. R. M.

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 106

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

20. 752/2-2/1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Präs. 86-2/89/Dr. Ru/B
Dr. Rudda

Bitte Durchwahl beachten

Tel. 501 05/ 4394
Fax 502 06/

Datum

19. 10. 1989

Betreff

Entwurf eines BG, mit dem das
Betriebshilfegesetz geändert wird
(4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Die Bundeskammer begrüßt die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen, die zum Teil auch auf ihre Anregungen zurückgehen. Insbesondere ist es erfreulich, daß die mittätigen Ehegattinnen, die keiner Pflichtversicherung unterliegen und nicht auf andere Weise einen Leistungsanspruch im Fall der Mutterschaft haben, künftig einen Betriebshilfe- oder Wochengeldanspruch haben werden. Auch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer vorzeitigen Schutzfrist aus gesundheitlichen Gründen mit einem vorgezogenen Wochengeld - wie dies bei den unselbständig Erwerbstätigen schon längst der Fall ist - wird nun im gewerblichen Bereich einige Härten beseitigen.

Der Entwurf sieht allerdings vor, daß auch jene weiblichen Personen einen Leistungsanspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) eingeräumt erhalten sollen, die von der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 2 Z. 3 BSVG ausgenommen sind, wenn sie auch in der Krankenversicherung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften vom Leistungsanspruch auf Wochengeld aus-

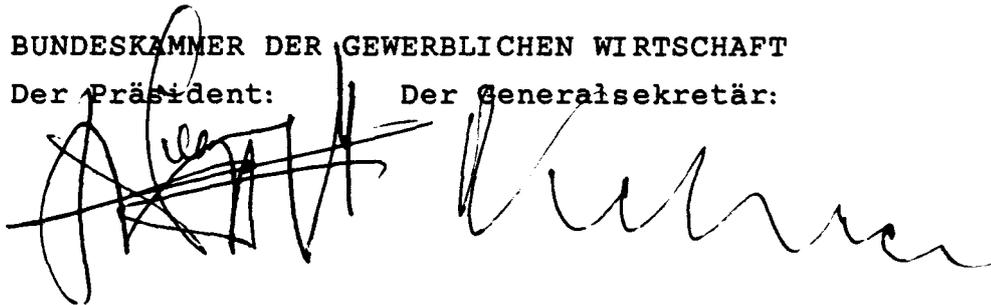
19. 10. 1989

Seite 2

geschlossen sind. Nach sorgfältiger Interessensabwägung zwischen neu eintretender Beitragspflicht, erhöhter Administration und einem Leistungsanspruch für weibliche Personen, die von der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind, ist die Bundeskammer zur Auffassung gelangt, daß künftig auch der Personenkreis, auf den die Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Z. 3 GSVG zutrifft, einbezogen werden sollte, wenn kein anderer Leistungsanspruch auf Wochengeld besteht. Im wesentlichen wird es sich um jene Frauen als gewerblich Selbständige handeln, die bisher von der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG durch den Bezug einer ASVG-Witwenpension ausgenommen sind. Diese Ergänzung erscheint der Bundeskammer für eine möglichst umfassende sozialpolitisch gerechtfertigte Lückenschließung bei Betriebshilfe- bzw. Wochengeldansprüchen unbedingt erforderlich.

Wunschgemäß übermittelt die Bundeskammer 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident: Der Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is more complex and stylized, while the one on the right is more fluid and cursive. Both are positioned below their respective labels.